

Beschlussvorlage Nr.: 2022/7/057

öffentlich

Betreff:

Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	31.08.2022	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag - zurückgestellt	14.09.2022	Ja: 30 Nein: 1 Enth: 1 Bef: 0
Kreisausschuss	23.11.2022	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	07.12.2022	Ja: 31 Nein: 0 Enth: 3 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Gemäß § 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) finden die §§ 52a bis 85 ThürKO Anwendung für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen sowie das Prüfungswesen der Landkreise.

Dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung (§ 54 ThürKO) folgend hat der Landkreis für die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Gemäß § 115 ThürKO hat jeder Landkreis ein Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt seine Aufgaben in Anwendung der §§ 81, 82, 84 und 85 ThürKO wahr.

Gemäß § 81 Absatz 2 ThürKO erheben Landkreise, deren Rechnungsprüfungsämter nach § 81 Absatz 1 Satz 3 tätig werden, Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

In Anwendung des § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 in der Fassung vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) können Landkreise für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) und für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Gemäß § 11 Absatz 5 ThürKAG können Kommunen an Stelle „...einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis durch Satzung das Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis für den eigenen Wirkungsbereich für anwendbar erklären.“

Mit dieser Gebührensatzung soll nunmehr die Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 in der Fassung vom 01.01.2019 (GVBl. S. 731) i. V. m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) inkl. Anlage 1 (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Die im Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis angeführten Gebührensätze spiegeln die allgemeine Kostenentwicklung in Thüringen wieder, werden in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Gebühren werden nach Zeitaufwand gemäß Punkt 1.4.1.3 – Gebühren für regelmäßige Tätigkeit übrige Beschäftigte sowie Punkt 1.4.3 – Leistungen für Beratung nach § 1 Absatz 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

In der aktuell gültigen Fassung vom 21. Dezember 2019 ist der Gebührensatz für übrige Beschäftigte auf 13,00 € je 15 Minuten festgesetzt.

Die Gebührensatzung soll für alle Prüfungen, beginnend ab dem Haushalts-/ Wirtschaftsjahr 2022 gelten.

Es wird jeweils auf die zum 01. Januar des geprüften Haushaltsjahres geltende Gebühr abgestellt.

Für Prüfungen davorliegender Zeiträume, d. h. bis einschließlich Haushalts-/ Wirtschaftsjahr 2021 wird ein Gebührensatz von 30,00 € je Stunde, basierend auf der Satzung des Kyffhäuserkreises zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Prüfung vom 03. April 2002 berechnet.

Sondershausen, den 07.12.2022

Ausgefertigt am: 08.12.2022

Hochwind-Schneider
Landrätin